

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



## Vorlage

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Klaes

Telefon: 02521 29-210

2009/0208

öffentlich

### Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Beratungsfolge:

10.12.2009	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
17.12.2009	Rat	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

##### Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

##### Erläuterungen

Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2010 ergeben sich für die Durchführung der Straßenreinigung Gesamtkosten in Höhe von 165.730,25 EUR. Durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 15.700,00 EUR ist für das Jahr 2010 eine Erhöhung der zurzeit gültigen Straßenreinigungsgebühr wiederum nicht erforderlich.

Die Gebühren für den Bereich der Winterwartung in Höhe von 126.233,00 EUR können ebenfalls für das Jahr 2010 unverändert bestehen bleiben. Die gestiegenen Kosten können durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 17.000,00 EUR aufgefangen werden.

Weitere Einzelheiten sind den beiliegenden Gebührenkalkulationen zu entnehmen.

Gemäß § 4 des StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Für die Winterwartung können gesonderte Regelungen getroffen werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen soll die Winterwartungspflicht zum 1. Januar 2010 auf die Anlieger übertragen werden:

- Butterkamp
- Dornkamp
- Eichengrund
- Elisabethstraße auf dem Teilstück vom Paterweg bis Ende (Friedhof)
- Kästnerstraße
- Ottmachauer Straße
- Zum Igelsbusch

Bis auf das Teilstück der Elisabethstraße handelt es sich bei den genannten Straßen um Anliegerstraßen, die von der Rechtsprechung als nicht verkehrswichtig eingestuft werden. Eine Übertragung der Winterwartungspflicht ist unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar.

Die Elisabethstraße ist in Ihrer Gesamtheit als innerörtliche Straße eingestuft. Da das genannte Teilstück aber mit einem Sackgassenschild (VZ 357 StVO) versehen ist und kein erhöhter Durchgangsverkehr stattfindet, ist auch hier die Übertragung auf die Anlieger unbedenklich.

Die Übertragung ist aus Sicht der Verwaltung angebracht, da die Winterwartung nachweislich in allen aufgeführten Straßen seit mehreren Jahren nicht mehr durchgeführt wurde.

Unter Berücksichtigung des Streuplans werden die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wie die über- und innerörtlichen Straßen, Buslinien, stark abschüssige Stellen etc. vorrangig gewartet. Die Anliegerstraßen als nicht verkehrswichtige Straßen werden durch den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe“ – wenn überhaupt – nur nachrangig bedient. Letztlich ist es auch nicht praktikabel, die Gebühren festzusetzen, um diese dann im Nachhinein aufgrund der nicht erbrachten Leistung zu erstatten.

#### **Anlage/n:**

1. Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung ab dem 01.01.2010
2. Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung ab dem 01.01.2010
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)